

ENTWURF

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Ottweiler, Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler,
vertreten durch den Bürgermeister Holger Schäfer
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Förderverein Freizeit Fürth e.V., Forsthausstraße 4, 66564 Ottweiler
vertreten durch Herrn Axel Haßdenteufel, 1. Vorsitzender,
- nachstehend Vorhabenträger genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages

(1) Die Stadt Ottweiler beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Ottweiler und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeitgelände Fürth/Multifunktionshaus“. Auf den Parzellen 118/2 und 111/2, Flur 7, Gemarkung Fürth in der Weiherstraße beabsichtigt der Förderverein Freizeit Fürth e. V. die Errichtung eines Multifunktionshaus. Dieses Multifunktionshaus soll eine Begegnungsstätte für Jung und Alt darstellen mit Räumen für die Jugendarbeit, Kindergärten und Schulen, Büro und Sitzungsräume für die Energiegenossenschaft Fürth und eine Toilettenanlage für das benachbarte Freizeitgelände. Im Außenbereich solle in Ferienzeltplatz entstehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom _____ einen entsprechenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeitgelände Fürth/Multifunktionshaus“ bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

(2) Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vorhabenträger die Kosten gemäß § 3 dieses Vertrages für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeitgelände Fürth/Multifunktionshaus“ bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes übernehmen wird.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Realisierung der Vereinbarung dieses Vertrages ausschließlich dazu erfolgt, um das technisch-fachliche Wissen und die organisatorischen Fähigkeiten des Vorhabenträgers in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die Abwägung gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB wie überhaupt beim gesamten Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt.

§ 2 Verfahrensgang

Im weiteren Verfahren wird der Vorhabenträger mit den zuständigen Stellen der Stadt, dem Planungsbüro sowie allen zuständigen Behörden und Stellen intensiv zusammenarbeiten. Allerdings ist dem Vorhabenträger bekannt, dass gegenüber der Stadt kein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Fürth/Multifunktionshaus“ und Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 2 BauGB besteht.

§ 3 Kostenübernahme

Der Vorhabenträger übernimmt die nachweislich angefallenen Kosten zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler und Aufstellung des Bebauungsplanes, d.h. alle Kosten für die Genehmigungsplanung und externe Gutachten sowie für die Durchführung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Die Stadt trägt alle sog. „hoheitlichen Kosten“ für Veröffentlichungen, Sitzungen etc. Der Vorhabenträger stellt den Fachbüros die ihr vorliegenden Ergebnisse von Untersuchungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes kostenfrei zur Verfügung.

Ebenso wird die Stadt dem Vorhabenträger alle vorliegenden Untersuchungsergebnisse kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Vorhabenträger ist berechtigt diese Daten und Erhebungen für eigene Gutachten zu verwenden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ottweiler, den . . . 2015

Für die Stadt Ottweiler

Für den Vorhabenträger

(Bürgermeister Holger Schäfer)

(1. Vorsitzender Axel Haßdenteufel)